

Anlassbeurteilung NRW - neue Richtlinien

Beitrag von „undichbinweg“ vom 1. Juni 2018 17:22

Was ist da nicht zu verstehen ?

"Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in einer Probezeit unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu beurteilen. Bei Probezeiten, die länger als zwölf Monate andauern, ist wiederholt zu beurteilen: Die erste dienstliche Beurteilung ist nach Ablauf eines Drittels der Probezeit, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Einstellung zu fertigen. Die abschließende Beurteilung ist rechtzeitig - in der Regel drei Monate - vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit abzugeben."

Eine dienstliche Beurteilung benötigt zwei UBs. Es müssen zwei dienstliche Beurteilungen erstellt werden: 2x2 = 4!